

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2007, 09. März 2007

---

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven, forschungsorientierten zweisprachigen Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

136

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven, forschungsorientierten zweisprachigen Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 FU-Mitteilungen, 24/1998) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juni 2006 (GVBl. S. 714) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 7. Februar 2007 folgende Satzung erlassen\*):

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerlHZG für den konsekutiven, forschungsorientierten zweisprachigen Masterstudiengang Chemie (Masterstudiengang).

#### **§ 2 Studienplätze und Auswahlquote**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Ab dem Sommersemester 2007 werden 20 % der Studienplätze auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(3) Die verbleibenden 80 % der Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben.

---

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Februar 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum Ende des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2007 befristet.

#### **§ 3 Bewerbung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(2) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. März und für das Wintersemester am 15. September eines jeden Jahres.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der in § 4 Abs. 1 genannte erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 4 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript of Records) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums bewertet worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(5) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein dem Bachelorstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin gleichwertiger erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Chemie.

(2) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Absatz 1 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

(3) Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ empfohlenen Äquivalenzen, ist eine Stellungnahme durch diese Zentralstelle einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle erfolgt, überprüft der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit und legt die Benotung fest.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachgewiesen werden, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind.

Der Nachweis geschieht in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis (DSH 2, TOEFL mit 550 Punkten Papier basiert, 213 Punkten Computer basiert, 79–80 Punkten Internet basiert oder gleichwertige Ergebnisse).

### **§ 5**

#### **Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Im zweisprachigen Masterstudiengang Chemie erfolgt die Auswahl nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst und
2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 werden 95 % der nach § 2 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze vergeben.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2:

1. Die verbleibenden 5 % werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben.
2. Auswahlgespräche:
  - a) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums als Auswahlbeauftragte jeweils für ein Auswahlverfahren zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer und eine Studentin oder ein Student des Masterstudiengangs, die oder der am Auswahlverfahren beratend mitwirkt, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.
  - b) Zu den Auswahlgesprächen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch ein Mitglied der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens

10 Werktrage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

- c) Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt und sind nicht öffentlich.
- d) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### **§ 6**

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) a) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei nicht Einhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

b) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage eines Leistungs- und Bewertungsnachweises (Transcript of records) ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und werden für das 1. Fachsemester befristet immatrikuliert. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft)

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).